



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.411/1-V/2/90

An den
Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Reichtum GESETZENTWURF	
Zt.	30. GE/90
Datum:	29. MRZ. 1990
Verteilt	30.3.90 9:10

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

BINDER

2475

51.130/1-I/1990
15. Februar 1990

Betrifft: Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes - DFG;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes.

27. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.411/1-V/2/90

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
BINDER	2475	51.130/1-I/1990 15. Februar 1990

Betrifft: Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes - DFG;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem
gegenständlichen Gesetzesentwurf folgendes mit:

1. Es wird angeregt, die gegenständliche Vereinheitlichung der Regelungen über Dienst- und Pflegefreistellungen im Rahmen des bereits bestehenden Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (BGBI. Nr. 390/1976) durch Neufassung der im Rahmen dieses Gesetzes getroffenen Regelungen vorzunehmen. Der vorliegende Versuch einer isolierten Vereinheitlichung der Dienst- und Pflegefreistellungen leistet nämlich der derzeit bestehenden Unübersichtlichkeit und Zersplitterung dieser Rechtsmaterie in gewisser Hinsicht weiter Vorschub. Dies wird vor allem an der Bestimmung des Art. II Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs deutlich, in dem bestimmt wird, daß im Falle der Verweisung anderer Bundesgesetze auf Vorschriften, die durch dieses Bundesgesetz aufgehoben werden, die

- 2 -

entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten. Eine derartige Technik der formellen Derogation von nicht näher bezeichneten Verweisungsvorschriften in nicht näher bestimmten Gesetzen könnte vermieden werden, indem die Vereinheitlichung der Regelungen über Dienst- und Pflegefreistellungen durch eine Neufassung der §§ 15 bis 18 des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBI. Nr. 390/1976, vorgenommen wird.

2. Zu § 1 Abs. 2:

Es ergibt sich die Frage, ob die Vorschriften, "welche den Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwingend regeln", nicht genannt werden könnten.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 5 VBG 1948 könnte es selbst für Arbeitsverhältnisse, die derzeit mangels einer Ausnahmeverordnung gemäß § 1 Abs. 5 VBG 1948 unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, strittig sein, ob sie aufgrund § 1 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes von diesem Entwurf erfaßt sind. Die Möglichkeit der Ausnahme vom Anwendungsbereich des VBG 1948 läßt dieses nicht als "zwingend den Inhalt des Arbeitsverhältnisses" regelnde Norm erscheinen.

Es fällt in diesem Zusammenhang auf, daß die Erläuterungen zu dieser Frage nichts ausführen.

3. Zu § 2:

Inwieweit durch die systematische Neuregelung, die Pflegefreistellung als einen Unterfall der Dienstverhinderung gemäß Abs. 1 zu fassen, auch Rückwirkungen auf die Interpretation des Abs. 1 und damit den Umfang des mit Abs. 1 geschaffenen Rechts verbunden sind, vermag das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht abschließend zu beurteilen. Es ist aber darauf hinzuweisen,

- 3 -

daß (nunmehr) die Auffassung vertreten werden kann, daß auch Umstände eine Dienstverhinderung konstituieren, welche jenen vergleichbar sind, die beim Tatbestand der Pflegefreistellung die Dienstverhinderung begründen. Inwieweit dies eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage bewirkt, wäre zu prüfen.

4. Die Aufrechterhaltung begünstigender gesetzlicher Regelungen in § 4 erscheint im Hinblick auf das Ziel dieses Gesetzes, eine Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Dienstverhinderung zu schaffen, zumindest inkonsequent. Darüberhinaus könnte sich aus dem Umstand, daß die Rechtsordnung offenbar auch günstigere Regelungen enthält, eine gleichheitsrechtliche Problematik ergeben. Es wäre wünschenswert, wenn zumindest im Rahmen der Erläuternden Bemerkungen ein Überblick darüber gegeben werde könnte, welche begünstigenden gesetzlichen Vorschriften für den Bereich der Dienstfreistellungen tatsächlich bestehen.
5. In Art. II Abs. 1 Z. 2 wäre § 10 Abs. 6 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes in der geltenden Fassung, nämlich BGBl. Nr. 399/1974, zu zitieren.
6. Zu den Erläuternden Bemerkungen ist in legistischer Hinsicht anzumerken, daß das "Urlaubsgesetz" in seiner korrekten Zitierung mit vollständigem Titel und mit dem Zitat der Fundstelle genannt werden sollte (Erläuternde Bemerkungen zu § 2 Abs. 2 und 3 sowie zu § 4).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: